KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Marc Reinhardt, Fraktion der CDU

Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat die Arbeit der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes bereits in der letzten Legislaturperiode mit dem Pakt für Sicherheit durch eine Reihe von strukturellen Maßnahmen unterstützt und setzt diesen Weg auch in der laufenden Legislaturperiode fort. Im Besoldungsrecht wird dabei der Fokus auf den aktiven Dienst gelegt. Neben deutlichen Verbesserungen im Bereich der Erschwerniszulagen zum 1. Januar 2019 sowie der Anhebung aller Stellenzulagen auf den Länderdurchschnitt mit dem am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen neuen Landesbesoldungsgesetz sind mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 erstmals auch die Stellenzulagen in die lineare Erhöhung der Dienstbezüge zum 1. Dezember 2022 einbezogen worden. Diesen neu eingeschlagenen Weg will die Landesregierung fortsetzen.

Demgegenüber ist die Landesregierung im Zuge der Besoldungsanpassung 2022 den Forderungen nach der Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit nicht gefolgt und hat an ihrer grundsätzlichen Auffassung festgehalten, dass Stellenzulagen wegen der Bedeutung oder sonstigen Besonderheiten der wahrgenommenen Funktion für die Dauer der Wahrnehmung grundsätzlich nur befristet gewährt werden und die für die Stellenzulage maßgebliche Verwendung mit Erreichen des Ruhestands endet.

Darüber hinaus wird die Landesregierung die Rechtsentwicklung zur Ruhegehaltfähigkeit in den anderen Ländern – hierbei insbesondere den norddeutschen und den angrenzenden ostdeutschen Ländern – weiter beobachten.

Das in der Kleinen Anfrage erwähnte Schreiben der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Januar 2023 an die Ministerpräsidentin wurde mit Schreiben vom 7. Februar 2023 durch den Finanzminister beantwortet. Die Gewerkschaft der Polizei in Mecklenburg-Vorpommern verlangt nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage auch in unserem Land. Sie hat am 5. Januar 2023 einen Brief an die Ministerpräsidentin geschrieben und bisher keine Antwort erhalten.

Nach Pressemitteilung des Deutschen Beamtenbundes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Januar 2022 soll Finanzminister Dr. Geue nach dem Verweis des DBB auf die in anderen Bundesländern praktizierte Ruhegehaltsfähigkeit der Polizei-, Strafvollzugs- und Feuerwehrzulage eine wohlwollende Prüfung zugesagt haben.

Das Bundesinnenministerium hat den im Koalitionsvertrag vereinbarten Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem auf Bundesebene die Polizeizulage wieder Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden soll.

- 1. Wird in Mecklenburg-Vorpommern die Polizeizulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wieder eingeführt?
 - a) Wenn ja, wann und mit welchem Regelungsgehalt?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?
 - c) Ist in diesem Zusammenhang einer Erhöhung und Dynamisierung der Polizeizulage beabsichtigt und wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 1, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage ist aufgrund der in den Vorbemerkungen erläuterten Gründe derzeit nicht geplant.

Die den aktiven Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gewährte Polizeizulage ist mit dem am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen neuen Landesbesoldungsgesetz auf den Länderdurchschnitt angehoben und mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2022 erstmals auch in die lineare Erhöhung der Dienstbezüge zum 1. Dezember 2022 miteinbezogen worden. An dieser Dynamisierung soll auch zukünftig festgehalten werden.

- 2. Ist in Bezug auf die Feuerwehrzulage eine Einführung, Erhöhung beziehungsweise Dynamisierung geplant?
 - a) Wenn ja, wann und mit welchem Regelungsgehalt?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Erläuterungen in den Vorbemerkungen sowie zu Ziffer 1 gelten ebenso für die Feuerwehrzulage.